

Der Verkehr mit Hafer.

Einem wichtigen Teil des Wirtschaftsplans für das neue Erntejahr bildet die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Die bestehende Verordnung vom 13. Februar d. J. bezieht sich nicht auf die Borräte der neuen Ernte. Auch für diese aber erscheint eine zwangsweise Bewirtschaftung mit Beschlagnahme und behördlicher Verteilung angezeigt, denn nur dadurch wird sich, wie von zuständiger Stelle betont wird, mit Sicherheit erreichen lassen, daß nach Befriedigung der Anforderungen der Heeresverwaltung die Borräte noch zur Deckung des Saatguts, des notwendigen Futtermittels in den heimischen Betrieben und des Bedarfs zur Herstellung von Hafernährmitteln genügen. Durch die jetzt beschlossene Bundesratsverordnung, die an einem vom Reichskanzler noch zu bestimmenden Tage an Stelle der bisherigen Verordnung vom 13. Februar d. J. tritt, wird die allgemeine Beschlagnahme auch des Hafers aus der neuen Ernte angeordnet. Dem Hafer werden Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, gleichgestellt. Trotz der Beschlagnahme sollen Halter von Einhufern aus ihren Borräten Hafer zur Fütterung verwenden dürfen. Mit den ihnen hiernach zur Verfütterung überlassenen Borräten sollen sie auch statt ihrer Einhufer ihr sonstiges Vieh füttern dürfen. Auch für Zuchtbulen soll eine beschränkte Haferration zugelassen werden. Die Festsetzung der Höhe dieser Rationen für Einhufer und Bullen ist wegen der Unsicherheit der Ernteausichten späterer Beschlußfassung vorbehalten. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Freigelassen wird auch, ähnlich wie bisher, die Verwendung des erforderlichen Saatguts und die Lieferung von Saathafers. Ferner soll bei der Mischfrucht ihre Verwendung als Grünfütter und die Aussonderung der Hülsenfrüchte sowie endlich für landwirtschaftliche Betriebe die Herstellung von Nahrungsmitteln (Graupen) aus Hafer zum eigenen Verzehr zulässig sein. Auch von der behördlichen Enteignung sollen entsprechende Mengen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, zur Fütterung und das Saatgut freibleiben. Die Beschlagnahme ergreift den Hafer mit der Trennung vom Boden. Das Ausdreschen kann behördlich erzwungen werden. Die Beschlagnahme erfolgt zugunsten der Kommunalverbände. Diesen ist auch das Enteignungsrecht gegenüber den beschlagnahmten Borräten übertragen. Sie sollen in ihrem Bezirk den erforderlichen Ausgleich unter den Pferde- usw. Besitzern und landwirtschaftlichen Betriebsunter-

nehmern vornehmen und dürfen dabei aus den für die Einhufer bestimmten Mengen in besondern Fällen auch für andere Span- und Zuchttiere Hafer bewilligen. Die nach dem Ausgleich verbleibenden Überschüsse haben sie der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen. Diese deckt daraus den Bedarf der Heeres- und Marineverwaltung sowie den Zuschußbedarf derjenigen Bezirke, die nicht selbst die nötigen Mengen von Saatgut und Futterhafer erzeugen. Sie überweist ferner den Hafernährmittel-Fabriken nach Maßgabe der verfügbaren Bestände Borräte zur Fortführung ihrer Betriebe. Eine neu zu schaffende Reichsfuttermittelstelle kann in Fällen, wo hierfür ein besonderes Bedürfnis vorliegt, Futterzulagen für Pferde gewähren, und auch zu andern Zwecken Hafer überweisen. Der Zeitpunkt, mit welchem die neue Verordnung an Stelle der bisherigen tritt, wird vom Reichskanzler bestimmt, und soll möglichst dem Beginn der neuen Ernte angenähert werden. Die Rechte an den noch beschlagnahmten Borräten aus der alten Ernte gehen mit Inkrafttreten der neuen Verordnung auf die Kommunalverbände über.